

**Zeitschrift:** Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur  
**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Monatshefte  
**Band:** 43 (1963-1964)  
**Heft:** 2

**Rubrik:** Rundschau

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# RUNDSCHAU

## KRISENHERD LATEINAMERIKA

Mit der Kubakrise des letzten Herbstes geriet zum erstenmal ein Land Lateinamerikas in die Gefahrenzone des Ost-West-Konflikts. Durch das Einlenken Chruschtschews und die Vereinbarungen zwischen den beiden Supermächten ist der Konflikt um den kommunistischen Brückenkopf im Karibischen Meer keineswegs erledigt worden: die Auseinandersetzung geht weiter — auch in anderen Staaten Zentral- und Südamerikas, wo fidelistische Ideologen und Agenten die allgemeine soziale und politische Unrast mit allen Mitteln schüren. Washington, das unter der Administration Kennedy mit der «Allianz für den Fortschritt» ein großes Entwicklungsprogramm für Lateinamerika an die Hand genommen hat, bleibt neue Sorge und Enttäuschung nicht erspart. Der Krisenherd gerät immer mehr in den Sog der weltpolitischen Spannungen.

### *Die Isolierung Kubas*

Präsident Kennedy traf am 18. und 19. März in *San José*, der Hauptstadt Costaricas, mit einigen Führern zentralamerikanischer Staaten zusammen. Hauptthema war die Intensivierung der zentralamerikanischen wirtschaftlichen Koordination und Zusammenarbeit. Washington ist gewillt, diese Integration zu unterstützen und zu einer Industrialisierung beizutragen, wenn sie Hand in Hand geht mit einem Reformprogramm, durch das die feudale Struktur in etlichen dieser Staaten abgebaut werden soll. Hier würde die «Allianz für den Fortschritt» eingreifen, mit der die Administration Kennedy die soziale Entwicklung beschleunigen will — nicht zuletzt, um der kommunistischen Agitation den Boden zu entziehen. Gerade in der Bekämpfung des Kommunismus unterschieden sich an der Konferenz in San José die Nordameri-

kaner von den zentralamerikanischen Regierungschefs, deren Innenminister dort gleichzeitig über dringliche Abwehrmaßnahmen gegen Fidel Castro berieten. Waffen und autoritärer Gegendruck genügen nicht, wie viele dieser Führer glauben, um fidelistische Strömungen zu überwinden. Die freiheitlichen Traditionen des amerikanischen Unabhängigkeitskampfes müssen neu belebt werden, um die Ideologie abzuwehren, die von Chruschtschews Satellit im karibischen Raum aus in die Hemisphäre eindringt. Kennedy erklärte, daß die USA eine Mauer um Kuba errichten wollen, nicht eine Mauer aus Stein oder Stacheldraht, sondern aus Männern, die entschlossen sind, die Werte der Freiheit und der Demokratie zu verteidigen. Nur auf diese Weise kann der kubanische Kommunismus in die Isolierung gezwungen werden.

Wie es um die Abwehrmethoden gegen den Fidelismus bestellt ist, illustrierte kurz nach der Konferenz von San José der Staatsstreik in *Guatemala*. Präsident *Miguel Ydígoras Fuentes* galt als einer der eifrigsten Gegner des Regimes auf Kuba. Trotzdem wurde er von seinem Verteidigungsminister Oberst *Enrique Peralta* aus dem Sattel gehoben, weil sich Ydígoras nicht mit der nötigen Energie der kommunistischen Infiltration widersetzt habe; der Präsident und General sei nicht mehr in der Lage gewesen, eine Rückkehr des populären Linkspolitikers Juan José Arévalo zu verhindern, den die Rechte als Wegbereiter eines fidelistischen Kurses betrachteten. Noch weiß man nicht, wie die neuen Offiziere unter Peralta vorgehen werden. Ihr Regime könnte die politischen Verhältnisse noch mehr radikalisieren und für die kommunistische Revolution reif machen, wenn die Fidelisten durch Elemente der sozial benachteiligten Schichten verstärkt würden. Andererseits könnte freilich eine kluge Politik das Land befrieden und der linksextremisti-

schen Subversion und Infiltration den Wind aus den Segeln nehmen.

Washingtons Politik der Isolierung Kubas gestaltet sich in diesen Wochen besonders schwierig. Die Spannungen mit den *Exilkubanern* haben nach den Raids gewisser aktivistischer Gruppen zu einem eigentlichen Bruch zwischen der amerikanischen Regierung und diesen Gegnern des kommunistischen Regimes geführt. Washington ist verstimmt über die Aktivität von Anhängern des früheren Diktators Batista in der Exilorganisation. Den Operationen der Kommandos wurde ein Riegel geschoben, weil Washington befürchtet, daß Angriffe gegen sowjetische Schiffe zu neuen Komplikationen führen könnten. Die kubanischen Flüchtlinge verurteilen die Politik des Abwartens. Der Präsident des kubanischen Revolutionsrates, Dr. Miró Cardona, droht mit der Veröffentlichung von Protokollen der Gespräche mit Kennedy. Das Staatsdepartement wies Anschuldigungen zurück und erklärte, daß es keine Koexistenz mit einem Sowjetsatelliten in der westlichen Hemisphäre gebe — was nicht darüber hinwegtäuschen kann, daß die regionale Strategie, den Gegner vor der eigenen Küste möglichst rasch zu erledigen, nicht ganz im Einklang steht mit der weltweiten Verantwortung der USA.

#### *Mißlungene Militärrevolte in Argentinien*

Anfang April rollte in Argentinien der letzte Militärputsch ab, ein Symptom für die fortschreitende Desintegration des argentinischen Staats. Die Macht ist immer mehr auf die Armee übergegangen, und der Machtkampf spielt sich zwischen den verschiedenen militärischen Fraktionen ab. Den Sieg errangen auch diesmal die Legalisten, die für eine Rückkehr zur demokratischen Ordnung und für Wahlen eintreten. Doch das *Erbe Perons*, der vor nun bald acht Jahren gestürzt wurde, stellt noch immer die Wiederherstellung der Legalität in Frage. Die peronistische Unión Popular war aus den Wahlen vom Herbst 1962 mit 31 Prozent aller Stimmen als stärkste Partei hervorgegangen. Der Rechtsflügel in der Armee forderte ein Verbot für die

Teilnahme der Peronisten an den Wahlen; die siegreichen Offiziere gestatteten jedoch offenbar den Peronisten eine Teilnahme an den Wahlen, die auf den 23. Juni angesetzt sind, haben aber ein Dekret über die Unterdrückung der peronistischen Propaganda erlassen. Man versucht, einen Mittelweg einzuschlagen, der ebenso einen peronistischen Vormarsch wie neue Putschversuche verhindern soll. Das Bild bleibt weiterhin verwirrt, und viele Beobachter sehen einen neuen Aufschub des Wahltermins und damit der Rückkehr zur Legalität voraus.

In einem Hinweis auf die politische Lage Südamerikas darf *Brasilien*, der mächtigste Staat des Subkontinents, nicht fehlen. Präsident *Goulart*, unter dem im Januar das Plebiszit über die Rückkehr zum Präsidialsystem durchgeführt wurde, steuert weiter seinen Linkskurs. Die extremistischen Gewerkschaften spielen eine wichtige Rolle in dieser Radikalisierung, während Goulart eher als passiver Schrittmacher der Revolution betrachtet wird. Die fidelistische Propaganda läuft auf Touren. Entscheidend ist auch hier, wie das Offizierskorps auf eine solche beschleunigte Entwicklung reagieren wird.

Übrigens hat auch die Regierungskrise in *Kanada* illustriert, wie sehr das Verhältnis zu den USA Rückwirkungen auf die Innenpolitik haben kann. Der konservative Regierungschef Diefenbaker hoffte mit gewissen antiamerikanischen Manövern seiner Popularität neuen Auftrieb zu geben. Er wurde im Parlament jedoch in Minderheit versetzt; in den Wahlen von Anfang April verloren die Konservativen nicht nur beträchtlich an Stimmen, sondern wurden von den Liberalen unter Führung *Lester Pearsons* überflügelt, der nun wahrscheinlich unter Mitwirkung einer der kleinen Parteien das Kabinett bilden wird.

#### *Verratene Geheimnisse*

Der diesjährige Ostermarsch der britischen *Atomwaffengegner* von Aldermaston nach London war mit einem bedenklichen «Coup de théâtre» verbunden: eine geheime Gruppe, die sich *Spione für den Frieden* nennt, verteilte

hektographierte Blätter, die detaillierte Angaben über die unterirdischen Hauptquartiere für den Fall eines Kernwaffenangriffs enthielten. Durch die Affäre ist nicht nur die Bewegung gegen die Atombewaffnung, die in den letzten Jahren kommunistisch unterwandert wurde, diskreditiert worden: die britische Regierung muß sich nach verschiedenen Spionagefällen erneut mit einem Skandal befassen, der die Sicherheitsvorkehrungen der Behörden bedenklich ins Zwielicht rückt.

In Bonn verfolgt man mit Aufmerksamkeit den Fall der «Friedensspione», die wie der «Spiegel» zudem Ergebnisse der «Fallex-62»-Manöver veröffentlichten. London ist nun vor dasselbe Problem des publizistischen Landesverrats gestellt, dessen Verfolgung in der *Spiegel-Affäre* den deutschen Stellen auch von seiten der britischen Presse scharfe Kritik einbrachte, und man sieht mit Spannung der Statuierung eines Exempels britischer Rechtsstaatlichkeit in einem so heiklen Verfahren entgegen. Dabei läßt sich schon heute erkennen, daß das Verratsmaterial der «Friedensspione» viel gravierender ist als die in der «Spiegel»-Affäre preisgegebenen Geheimnisse.

#### *Frankreichs Nuklearpolitik*

In der Diskussion um die Reform der NATO-Strategie, vor allem der Errichtung einer multilateralen Nuklearstreitmacht, stehen sich noch unverändert der amerikanische und der französische Standpunkt gegenüber. Die amerikanische Vierteljahresschrift «Foreign Affairs» gibt in ihrer Aprilnummer *François de Rose* vom Institut Français des Etudes Stratégiques in Paris das Wort zu einer gescheiterten Darstellung des französischen Standpunkts (Vol. 41, Nr. 3). Was sind die Vorteile einer *Force de frappe*? «Eine wirksame Waffe, die in Europa bereitstünde

und nicht einem amerikanischen Veto unterworfen wäre, könnte als Warnung dienen, daß, was immer man von den USA erwartet, noch eine Nuklearstreitmacht bereit wäre, die die Sowjetunion treffen könnte... Wir erklären, daß die Existenz einer solchen Waffe zur Abschreckungsmacht des gesamten Westens beitragen würde und daß wir, indem eine Kriegsgefahr durch Fehlkalkulation vermindert wird, die Sicherheit für uns alle erhöhen, die USA miteingeschlossen» (S. 482). Jeder Krieg in Europa berge für Moskau das Risiko in sich, daß entweder die amerikanischen oder die europäischen Atomstreitkräfte eingreifen würden, die, obwohl beschränkt, doch fähig wären, beträchtliche Zerstörungen zu verursachen. Nationale «Forces de frappe» würden auch bei fehlender Koordinierung und Integration zur Sicherheit des Westens beitragen. De Rose plädiert weiterhin für die Stationierung von Mittelstreckenraketen in Westeuropa, eine Forderung, die bekanntlich auch die Bundesrepublik erhebt. Eingehend werden die französischen Zweifel an der Wirksamkeit einer multilateralen Waffe erörtert — der Hinweis auf die vielen Finger am Abzug, das heißt die Schwierigkeit der Verfügungsgewalt fehlt nicht.

Der Aufsatz verrät etwas von der Konsequenz, mit der Frankreich unter de Gaulle seine ehrgeizigen Pläne verfolgt, die einer Wiedergeburt Europas unter französischer Ägide dienen sollen. Die Aufklärungsmissionen und Besprechungen über die multinationale und multilaterale Nuklearstreitmacht der NATO haben indessen noch nicht die großen Unterschiede, die verschiedenen Wünsche und Sorgen in Einklang zu bringen vermocht. Politische und wirtschaftliche Argumente machen das strategische Labyrinth noch verschlungener und unübersichtlicher.

*Picus*

## DAS «SOZIALISTISCHE» VÖLKERRECHT ALS KAMPFINSTRUMENT KOMMUNISTISCHER DEUTSCHLANDPOLITIK

Der Widerspruch zwischen den Realitäten der weltpolitischen Machtverhältnisse, den Grundsätzen des geltenden Völkerrechts und den Thesen ihrer ideologischen Doktrin bildet ein immer wiederkehrendes echtes Dilemma für die Kommunisten. Auf der einen Seite müssen sie sich bemühen, den politischen Realitäten Rechnung zu tragen und einen Ausgleich mit der demokratischen Welt zu erreichen, andererseits sehen sie sich aus ideologischen Gründen genötigt, eine aggressive Sprache zu sprechen. Schließlich muß das sogenannte sozialistische Völkerrecht dazu herhalten, als Kampfmittel zu dienen und politische Aktionen vorher oder nachher juristisch zu legitimieren.

Da Ideologie und Völkerrechtslehre für die Kommunisten aber nicht nur theoretische Grundlage ihres Denkens, sondern auch stets verbindliches Aktionsprogramm außenpolitischen Handelns ist, da diese Theoretiker Gefangene ihrer eigenen Ideologie sind, lohnt es sich, ihre Deutschlandkonzeption einmal nicht unter politisch-ideologischem Aspekt, sondern aus völkerrechtlicher Sicht zu untersuchen. Es lassen sich nämlich wertvolle Hinweise auf die kommunistische diplomatische Strategie und Taktik daraus gewinnen, daß sie einerseits die Stärke der demokratischen Welt aus ideologischen Gründen — zumindest teilweise — leugnen, andererseits diese doch — da existent — aus realpolitischer Einsicht respektieren und letztlich die teilweise vorhandene neue, kommunistische Welt völkerrechtlich legitimieren müssen.

\*

Als Folge des weltpolitischen Gegensatzes zwischen Ost und West sind auf dem Boden des ehemaligen Deutschen Reiches zwei Staatsgebilde entstanden, die sich beide als Provisorien betrachten und formal die Wiedervereinigung der getrennten Teile vorbereiten wollen. Dabei geht jedes von ihnen davon aus, daß die von ihm vertretenen staatsrechtlichen und gesellschaftspolitischen

Grundsätze, die sich schroff widersprechen, für ganz Deutschland bestimmend sein sollen.

Für die Bundesrepublik Deutschland beanspruchte Adenauer bereits am 20. September 1949 das alleinige Recht, «für das deutsche Volk zu sprechen<sup>1</sup>», weil allein sie «den freien Willen des deutschen Volkes, seine staatliche Existenz in freier Selbstbestimmung fortzuführen», verkörpere<sup>2</sup>. Bewußt wurde von vornherein betont, «daß dieses Grundgesetz ein Provisorium sei, durch das lediglich ein Staatsfragment organisiert werden solle, das sowohl in territorialer Hinsicht als auch seinem substantiellen Gehalt nach ‚offen‘ bleibt<sup>3</sup>». Einigkeit besteht im Westen Deutschlands allerdings darüber, «daß die gesamtdeutsche Verfassung freiheitlichen Prinzipien entsprechen muß<sup>4</sup>» oder anders ausgedrückt: «Wir begreifen dieses Wort ‚provisorisch‘ natürlich vor allem im geographischen Sinne, da wir uns unserer Tradition völlig bewußt sind... Aber *strukturell* wollen wir etwas machen, was nicht provisorisch ist<sup>5</sup>.»

In der Tat: geht man von der Völkerrechtspraxis des modernen, von den angelsächsischen Mächten geformten demokratischen Völkerrechts aus, kann allein die Bundesrepublik staats- und völkerrechtliche Legitimität beanspruchen. Es ist in diesem Zusammenhang überflüssig, die einzelnen wissenschaftlichen Auffassungen westlicher Völkerrechtler darzulegen<sup>6</sup>. Wesentlich für uns ist nur, festzustellen, daß sich gerade gegen diesen Begriff der Legitimität die ganze Argumentation von kommunistischer Seite richtet. Hier muß sich also eine schwache Stelle im östlichen Herrschaftssystem befinden, die die «sozialistische» Völkerrechtslehre zu verschleiern sucht.

Den Völkerrechtlern der westlichen Demokratien wird vorgeworfen, sie wollten «die gesetzmäßige, für Leben und Zukunft der Menschheit notwendige gesellschaftliche Bewegung in den Fesseln alter Vorstellungen und juristischer Institutionen erdrosseln<sup>7</sup>».

Angesichts der Entwicklung des internationalen Kräfteverhältnisses entfalte sich heute der «Sozialismus» als die «bestimmende Kraft in den internationalen Beziehungen<sup>8</sup>». Damit sei die Erzwingbarkeit der «friedlichen Koexistenz» gegenüber den «imperialistischen Staaten» möglich geworden<sup>9</sup>. Diese «friedliche Koexistenz in den internationalen Beziehungen von Staaten» bedeute jedoch «nicht die irrealer Gewährleistung eines Status quo, sondern die Erleichterung des Vorwärtsschreitens der Volksmassen jedes Landes zu dem unter den jeweils gegebenen objektiven und subjektiven Bedingungen möglichen Höchstmaß an Volksmacht, . . . deren höchste Stufe mit dem Sieg des Sozialismus-Kommunismus . . . erreicht wird<sup>10</sup>».

Mit anderen Worten: Der demokratische Legitimitätsbegriff und seine Anwendung im Völkerrecht bedrohen nach kommunistischer Auffassung die «gesellschaftliche Bewegung», die zum «Sieg des Sozialismus-Kommunismus» führen soll. Demgegenüber wird das «Völkerrecht der friedlichen Koexistenz» als «ein wirksames Instrument zur Durchsetzung der historischen Gesetzmäßigkeit unserer Epoche, des Übergangs vom Kapitalismus zum Sozialismus» bezeichnet<sup>11</sup>. Die Kampffunktion des «sozialistischen Völkerrechts» («wirksames Instrument») offenbart sich an diesem Beispiel besonders deutlich. Es überrascht daher auch nicht, wenn der «Sieg des Sozialismus» in einem Lande das dynamische Ziel haben soll, die «ökonomisch schwächer entwickelten Länder» wirksamer zu unterstützen «und damit zur rascheren Entwicklung einer eigenen starken und selbstbewußten Arbeiterklasse, des historisch zur Führung berufenen Kerns der fortschrittlichen Kräfte auch in diesen Ländern» zu führen<sup>12</sup>.

Man sollte eigentlich annehmen, daß die Kommunisten sich nun — das «entwicklungsfeindliche und interventionistische „Legitimitätsprinzip<sup>13</sup>“» bekämpfend — ganz das Effektivitätsprinzip zunutze machen würden. In der Tat: der sowjetzonalen Staats- und Völkerrechtler Kröger zögert nicht, zu verkünden: «Man kann . . . auf der Grundlage des „Effektivitätsprinzips“ überzeugend dar-

legen, daß es gegenwärtig zwei deutsche Staaten gibt, die beide Völkerrechtssubjekte mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten sind<sup>14</sup>.» Nach dem erwähnten Prinzip kommt es nämlich allein auf die «effektive, stabilisierende Macht innerhalb eines bestimmten Territoriums» an; dabei «ist es gleichgültig, unter welchen verfassungsmäßigen Formen dies geschieht<sup>15</sup>».

Doch wer glaubt, die Kommunisten würden sich mit dieser konstruierten theoretischen Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit zufrieden geben, irrt gewaltig. Die «völkerrechtliche Einschätzung der Lage in Deutschland» ergibt für sie zwar «die unabweisbare Schlußfolgerung, daß sie von der Existenz zweier deutscher Staaten auszugehen hat . . . Die tiefe Gegensätzlichkeit zwischen diesen beiden Staaten besteht jedoch darin, daß sie politische Einrichtungen antagonistischer Klassen sind<sup>16</sup>».

Die «sozialistische» Völkerrechtslehre bedient sich also des allgemein anerkannten (demokratischen) Völkerrechts zur Unterstützung bestimmter politischer Ziele aus taktischen Gründen, verwirft es jedoch zugleich aus ideologischen Interessensgesichtspunkten, indem sie die Wertungen kommunistischer Klassenmoral als allein gültig betrachtet.

So wird über die Hintertreppe der Ideologie der Legitimitätsbegriff wieder eingeführt, diesmal kommunistisch verbrämt: «Rechtmäßig . . . ist . . . nur eine Souveränitätsausübung, die auf die Achtung und Entwicklung der friedlichen Koexistenz gerichtet ist und damit im Sinne der objektiven gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeit unserer Zeit wirkt<sup>17</sup>.»

Mit anderen Worten: Rechtmäßig sind nur Herrschaftssysteme, die sich «gesetzmäßig» zum Sozialismus-Kommunismus hin entwickeln. Darüber hinaus ist ein «sozialistischer» Staat nicht nur völkerrechtlich rechtmäßig, sondern seine Existenz ist nach der kommunistischen Völkerrechtslehre «das objektive Kriterium für die ihm nach den Regeln des demokratischen Völkerrechts zukommende Rechtsstellung in den internationalen Beziehungen, damit aber auch für das Bestehen oder Nichtbestehen seines Rechts

auf Anerkennung durch andere Staaten und des Rechts und der Pflicht dieser anderen Staaten, ihn anzuerkennen<sup>18</sup>».

Der politische Zweck dieser «völkerrechtlichen» Konstruktion braucht nicht erörtert zu werden, er wird offen proklamiert: «Nur die DDR, der deutsche Friedensstaat, (kann) den berechtigten Anspruch erheben... als souveräner, gleichberechtigter Staat in die Gemeinschaft der friedliebenden Staaten aufgenommen zu werden<sup>19</sup>.»

Mit Hilfe einer geschichtsdeterministischen Betrachtungsweise, die — nach kommunistischer Interpretation — «die objektiven Bewegungsgesetze der menschlichen Gesellschaft, die Lebensinteressen des deutschen Volkes und die geschichtlichen Erfordernisse... zum Maßstab der Einschätzung des Charakters, der Funktion und der Perspektiven der beiden heute existierenden deutschen Staaten erhebt<sup>20</sup>», versuchen die «sozialistischen» Völkerrechtler sogar, die Bundesrepublik Deutschland als einen «Staat des Unrechts<sup>21</sup>», ja als «Prototyp eines völkerrechtlich schlechthin unrechtmäßigen Staates<sup>22</sup>» zu verunglimpfen.

Die angeblich weltweit wirkenden «objektiven gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten» bedingen nach kommunistischer Auffassung nicht nur «die Existenz zweier qualitativ sich unterscheidender Völkerrechte, des allgemein-demokratischen und des sozialistischen<sup>23</sup>», sondern sie erfordern auch eine konsequent-parteiliche Politik zur Lösung des Deutschlandproblems: «Die nationale Frage in Deutschland ist untrennbar verbunden mit der grundlegenden historischen Gesetzmäßigkeit unserer Epoche, dem Übergang vom Kapitalismus zum Sozialismus<sup>24</sup>.» Um dieses aggressive, weltrevolutionäre Ziel auch in Deutschland durchsetzen zu können, «ergibt sich als die gegenwärtige nationale Hauptaufgabe die Notwendigkeit einer Veränderung der Machtverhältnisse im Bonner Staat<sup>25</sup>».

Unsere Analyse des Legitimitäts- und Effektivitätsprinzips zeigt also nicht nur, daß die «sozialistische» Völkerrechtslehre von nüchternen, machtpolitischen Interessen beeinflusst und durch ideologische Erwägungen bestimmt ist, sondern die Anwendung

dieser Begriffe kennzeichnet eine Auffassung, die die politische Situation in Deutschland als einen Quasi-Kriegszustand charakterisiert. Daß diese Konzeption nicht nur völkerrechtliche Theorie, sondern zugleich Inhalt praktisch-politischen Handelns ist, haben die Ereignisse in Berlin hinreichend deutlich gemacht. Dabei kann die Errichtung der Mauer für denjenigen nicht überraschend gekommen sein, der erkannte, daß es zum Wesen des Kommunismus gehört, immer erst eine Zeitlang zu theoretisieren, bevor man zur Praxis übergeht. Die östliche Zwei-Staaten-Theorie stammt aber nicht erst aus dem Jahre 1961, sondern sie wurde schon seit 1955 entwickelt.

Zu glauben, man könne dem kommunistischen Totalitarismus mit einem Kompromiß, mit Neutralität begegnen, ist eine schlimme Selbsttäuschung. Wer im Kampf zweier Systeme von vornherein darauf verzichtet, Schwächen der anderen Seite auszunützen, gibt diesen Kampf verloren. Noch schlimmer ist es, sich aus Unwissenheit auf Formulierungen einzulassen, die von der gegnerischen Seite völlig einseitig interpretiert werden. So ist zum Beispiel Neutralität in der Auffassung der kommunistischen Völkerrechtslehre «in der Gegenwart, da Imperialismus und Sozialismus miteinander in Wettbewerb treten, eine Form der friedlichen Koexistenz<sup>26</sup>».

Neutralität bedeutet somit «nicht nur das Heraushalten aus einem Krieg oder Nichtbeteiligung an militärischen Allianzen, sondern auch Mitwirkung an einer Politik, die einen positiven Beitrag... zur friedlichen Koexistenz leistet<sup>27</sup>».

Was die Kommunisten hierunter verstehen — besser: nicht zu verstehen wünschen! — beweisen folgende Sätze: «Die nukleare Bewaffnung der Schweiz... zum Zwecke der Selbstverteidigung und die Umwandlung Österreichs zu einer Propagandastation des Westens während des konterrevolutionären Putsches in Ungarn (1956) sind Ausfluß des kalten Krieges und stehen im Gegensatz zu den Pflichten der dauernden Neutralität in der Etappe der friedlichen Koexistenz<sup>28</sup>.»

Selbst eine offene Intervention gehört

nach Meinung der kommunistischen Völkerrechtslehre «unter gewissen Bedingungen zum bedeutendsten Mittel des Fortschrittes<sup>29</sup>».

Es lohnt sich, diese Worte im Gedächtnis zu behalten, wenn die Sowjets von einer «neutralen Freien Stadt Westberlin» sprechen. Die kommenden Wochen und Monate schon werden zeigen, ob der Westen seine Lektion im Fach «sozialistisches Völkerrecht» gut gelernt hat und anzuwenden weiß.

*Rainer Waterkamp*

<sup>1</sup>Vgl. Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Nr. 3 (1955), S. 18. <sup>2</sup>U. Scheuner, in: Bulletin, Nr. 27 (1961), S. 243. <sup>3</sup>Carlo Schmid (SPD) am 6. Mai 1949, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Tübingen 1951, Neue Folge, Bd. I, S. 16. <sup>4</sup>F. Erler, in: Die Welt vom 6. 8. 1960, S. 17. <sup>5</sup>Theodor Heuß (FDP), zitiert nach Fritz René Allemann: Bonn ist nicht Weimar, Köln-Berlin 1956, S. 74. <sup>6</sup>Vgl. Alfred Verdross: Völkerrecht, Wien 1959 (S. 80f.), der nur solche Realitäten als legitim ansieht, die selbst nicht völkerrechtswidrig geschaffen wurden; vgl. Lauterpacht: Recognition in International Law, Cambridge 1948, der den demokratischen Legitimitätsbegriff zum Maßstab der Rechtmäßigkeit und Anerkennung von Staaten macht; vgl. Theodor Maunz: Deutsches Staatsrecht, München-Berlin 1959 (S. 18), der das Problem der staats- und völkerrechtlichen Lage Deutschlands als «rechtlich unlösbar» bezeichnet; vgl. Marschall v. Bieberstein: Zum Problem der völkerrechtlichen Anerkennung der beiden deutschen Regierungen, Berlin 1959 (S. 168f.), der vorschlägt, «angesichts der ideologischen Spaltung der Welt» auf normative Prinzipien zu verzichten und sich allein auf die effektiven Machtverhält-

nisse zu beschränken. <sup>7</sup>Herbert Kröger: Das demokratische Völkerrecht und die Grundlagen der Bonner Hallstein-Doktrin, in: Staat und Recht, Heft 6 (1961), S. 974. <sup>8</sup>P. A. Steiniger: Friedliche Koexistenz, in: Staat und Recht, Heft 2 (1961), S. 195. <sup>9</sup>Ebd. <sup>10</sup>Steiniger, a. a. O., S. 198. <sup>11</sup>H. Kröger: Das demokratische Völkerrecht und die Grundlagen der Bonner Hallstein-Doktrin, Teil II, in: Staat und Recht, Heft 7 (1961), S. 1196. <sup>12</sup>Steiniger, a. a. O., S. 201. <sup>13</sup>Kröger, Heft 7 (1961), a. a. O., S. 1188. <sup>14</sup>Kröger, Heft 7 (1961), a. a. O., S. 1192. <sup>15</sup>Alf Roß: Lehrbuch des Völkerrechts, Stuttgart-Köln 1951, S. 110. <sup>16</sup>Kröger, Heft 7 (1961), a. a. O., S. 1203. <sup>17</sup>Kröger, ebd. S. 1216. <sup>18</sup>Kröger, ebd. S. 1217. <sup>19</sup>Kröger, ebd. S. 1215. <sup>20</sup>Kröger, Heft 6 (1961), a. a. O., S. 964. <sup>21</sup>Erklärung der Beratung von Vertretern der kommunistischen und Arbeiterparteien, November 1960 — Referat Walter Ulbrichts und Entschließung der 11. Tagung des ZK der SED 15. bis 17. Dezember 1960, Berlin 1961, S. 14. <sup>22</sup>Kröger, Heft 7 (1961), a. a. O., S. 1213. <sup>23</sup>Gerhard Herder/Manfred Kemper/Johannes Kirsten: Die Moskauer Erklärung der kommunistischen und Arbeiterparteien vom November 1960 und einige Fragen des Völkerrechts, 2. Teil, in: Staat und Recht, Heft 6 (1961), S. 1030. <sup>24</sup>Herbert Kröger: Die Arbeiterklasse und der Kampf für die Sicherung des Friedens und die Lösung der nationalen Hauptaufgabe des deutschen Volkes, in: Staat und Recht, Heft 7 (1960), S. 1087. <sup>25</sup>Kröger, Heft 7 (1960), a. a. O., S. 1094. <sup>26</sup>Yoshitaro Hirano: Über friedliche Neutralität, in: Staat und Recht, Heft 2 (1961), S. 207. <sup>27</sup>Ebd., S. 214. <sup>28</sup>Ebd., S. 213. <sup>29</sup>Durdenewsky-Ladyshensky: Aggression und Intervention im Fernen Osten im Lichte des Völkerrechts, in: Sowjetischer Staat und sowjetisches Recht, Nr. 2 (1952), S. 52.